

FC NORDOST Berlin e.V.



Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V. (VRO)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2020 durch die
Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung,
zur Drucksache 39-0001/20. Zuletzt geändert durch
Artikel 4 der 2. Praxisanpassungsverordnung, verabschiedet durch die
Mitgliederversammlung am 30.04.2022 zur Drucksache 39-0039/22.

Teil 1 - Verfahrensordnung

Abschnitt A

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Rechts- und Verfahrensordnung soll einem sportlich fairen Miteinander dienen. Sie bezweckt weiterhin Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten. Sowohl die anwendenden Vereinsrichter als auch die Betroffenen sollen durch die nachfolgenden Regelungen eine Hilfestellung erfahren. Mit der angestrebten Klarheit verknüpft sich die Hoffnung, dass der Grundgedanke des Fairplays sowohl im Sport als auch in der Vereinsgerichtsbarkeit sowie in sonstiger Weise sich niederschlägt
- (2) Die verhängten Geldstrafen gehen an den Verein und sollen vorrangig der Opferhilfe und der Stärkung des Ehrenamtes dienen.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Durch den Beitritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins, des BFV, NOFV und DFB.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des Vereines unterliegen jedoch nur Mitglieder des Vereines, für minderjährige und unter Betreuung stehende Mitglieder auch deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Vereinsgerichtsbarkeit gilt unabhängig eines Rechtsstreites vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, oder eines Verfahrens vor dem Sportgericht des BFV, NOFV, oder DFB.
- (4) gestrichen
- (5) Im Übrigen werden auf die §§ 24-28 Satzung verwiesen.

§ 3 Neutralitätsgebot

- (1) Die einberufenen Mitglieder des Vereinsgerichtes haben sich redlich und neutral zu verhalten. Es gilt das Verbot der widerstreitenden Interessen. Die Organe haben auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- (2) Betroffene, Beschuldigte und Angeklagte, sowie deren Verteidiger, haben sich sachlich streitig zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, sich zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen. Ein dennoch eingeleiteter Rechtsbehelf auf Grundlage von Behauptungen, Glaubhaftmachungen und/oder Beweisen, die bereits zum früheren Verhalten bekannt waren, gilt als unbegründet. (Verbot des widersprüchlichen Verhaltens) Eine Anklage wegen Irrtum des Vereinsgerichtes bleibt dem Vereinsgericht vorbehalten.
- (4) In Anwendung der Rechtsnormen des Vereines ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- (5) Mündliche Auskünfte über einen Sachstand an Beteiligte sind unverbindlich. An Unbeteiligte sind diese ausgeschlossen.

§ 4 Rechtsmissbrauch

- (1) Wer ohne begründeten Verdacht einer rechtswidrigen Handlung eine vermeintliche rechtswidrige Handlung anzeigt, oder zur Klage bringt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu 250,00EUR bestraft.
- (2) Wer wiederholt den selbigen Antrag, der bereits zuvor abgelehnt worden ist, zur Entscheidung in eines der Organe einbringt, kann mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,00EUR bestraft werden. Dabei kommt es nicht darauf an, bei welchem der Organe der Antrag eingeht.

§ 5 Entschädigung von Zeugen und andere Parteien

- (1) Wurden Zeugen von einem Organ zu dessen Vernehmung geladen, und sind den Zeugen hierfür Kosten entstanden, so sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu entschädigen. Diese Entschädigung gehört zu den Verfahrenskosten.
- (2) Wurde ein Dolmetscher hinzugezogen, der unabdinglich zu sein scheint, wird mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 50,00EUR pro Verhandlungstag entschädigt. Dies trifft jedoch nur zu, wenn eines der Organe den Dolmetscher bestellt hat.
- (3) Hat ein Mitglied einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand im Sinne § 79 ZPO mit dessen Vertretung beauftragt, so trägt das Mitglied diese Kosten selber. Diese Kosten sind keine Kosten des Verfahrens.
- (4) Wurde der Präsident, oder der Schatzmeister, oder der Sportdirektor als Beistand in einem Verfahren beigeordnet, so steht dem Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00EUR bis maximal 100,00EUR zu. Diese Kosten sind Kosten des Verfahrens.
- (5) Über die Entscheidung der Kosten ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Rechtspflege

- (1) Die Rechtspflege im Verein wird durch den Präsidenten ausgeübt.
- (2) Rechtsgrundlage sind die Satzung und Ordnungen des Vereines, die Satzung und Ordnungen des BFV, NORV und des BDF, sowie die Fußballregeln.
- (3) Die Verfahren vor den Organen und Gremien des Vereines werden in deutscher Sprache geführt. Sofern Verfahrensbeteiligte die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sie sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die dabei entstehenden Kosten hat jedoch der Betroffene zu tragen. Die Organe und Gremien haben ihrerseits darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Verständigung bei allen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist.

§ 7 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane sind:
 1. das Vereinsgericht mit seinen 3 Kammern,
 2. gestrichen
 3. der Vereinsrat,
 4. der Vorstand und
 5. die Vereinsversammlung.Die Auflistung stellt keine Hierarchie dar.
- (2) gestrichen
- (3) gestrichen
- (4) gestrichen
- (5) gestrichen

§ 7a Zusammensetzung des Vereinsgerichtes

- (1) Das Vereinsgericht besteht aus einzelnen Kammern, die aus dem Pool zusammengesetzt werden.
- (2) Die Jugendkammer besteht aus dem Kammervorsitzenden, einem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und einem berufenen Mitglied aus dem Pool des Vereinsgerichtes.
- (3) Die kleine Kammer besteht aus dem Kammervorsitzenden und zwei berufenen Mitgliedern aus dem Pool des Vereinsgerichtes.
- (4) Die große Kammer besteht aus dem Vorsitzenden des Vereinsgerichtes, oder seinem Stellvertreter, oder einem Kammervorsitzenden und 4 viel berufene Mitglieder aus dem Pool des Vereinsgerichtes.
- (5) Eine Kammer wird für jede Angelegenheit gesondert und nach Bedarf zusammengesetzt.
- (6) Wegen Befangenheit kann eine Kammer, oder ein Mitglied einer Kammer nur abgelehnt werden, wenn dies unmittelbar bei Aufnahme der Sache beantragt und begründet worden ist. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Vereinsgerichtes per Beschluss.

Abschnitt B

§ 8 Zuständigkeiten der ersten Instanz

- (1) Über Sanktionen wegen Zahlungsverzug entscheidet der Präsident.
- (2) Über den Antrag aus Mannschaften entscheidet über den Inhalt zunächst der Vereinsrat. Auf dessen Empfehlungen entscheidet das Präsidium, es sei denn, der Antrag wurde zuvor abgelehnt. Gegen die Ablehnung kann das Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung eingelegt werden.
- (3) Über Anträge von Schiedsrichtern entscheidet inhaltlich der Sportdirektor. Auf dessen Empfehlung entscheidet der Präsident oder das Präsidium. Gegen die Ablehnung kann das Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung eingelegt werden.
- (4) Für Anträge, die ein Gremium stellt, entscheidet zunächst der Präsident. Der Präsident kann die Sache zur Entscheidung an das Präsidium überweisen.
- (5) Über Angelegenheiten nach Abschnitt B Teil A und C entscheidet die
 - a. im Jugendbereich die Jugendkammer, und
 - b. im Übrigen Bereich die kleine Kammer des Vereinsgerichtes.
- (6) Kann nach vorliegender Aktenlage entschieden werden, so soll auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, sofern diese nicht vorschrieben ist.
- (7) Auf Antrag oder Klage nach Abschnitt B Teil B entscheidet die große Kammer des Vereinsgerichtes.

§ 8a Entscheidungen nach der Kinder- und Jugendschutzverordnung

- (1) Gegen eine Ordnungswidrigkeit kann der Präsident nach Aktenlage erstinstanzlich ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Der Beschuldigte kann binnen einer Notfrist von 7 Tagen vor dem Vereinsgericht den Widerspruch einreichen.
- (2) Soweit das Vereinsgericht über eine Ordnungswidrigkeit erstinstanzlich per Beschluss entscheidet, kann gegen die Entscheidung beim Präsidenten der Widerspruch eingereicht werden.
- (3) Das Rechtsmittel der Berufung ist zum Kindes- & Jugendwohle ausgeschlossen um längere Verfahren zu verhindern.
- (4) Der Präsident, oder das Vereinsgericht, entscheidet per Beschluss über das Strafmaß, wogegen das Rechtsmittel der Berufung binnen einer Notfrist von 7 Tagen vor der großen Kammer des Vereinsgerichtes zugelassen ist.
- (5) Gegen die Entscheidung der großen Kammer des Vereinsgerichtes kann das Rechtsmittel der Revision binnen einer Notfrist von 7 Tagen beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 9 Beschwerde

- (1) Lehnt das Präsidium einen Empfehlungsbeschluss des Vereinsrates ab, so kann der Vereinsrat gegen diesen Beschluss beim Vereinsgericht Beschwerde einreichen. Das Vereinsgericht hat über die Beschwerde binnen einer Frist von 7 Tagen zu entscheiden. Das Präsidium ist vor Entscheidung zu hören. Das Präsidium ist an den Beschluss nicht gebunden.
- (2) Empfiehlt der Vereinsrat dem Präsidenten, oder dem Präsidium, ein Mitglied für eine Auszeichnung oder eine Ehrung, so können die übrigen Gremien gegen den Vorschlag binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Präsidenten einreichen. Die Beschwerde muss begründet sein.
- (3) Gegen einen Beschluss des Präsidenten, oder des Präsidiums kann binnen einer Notfrist von 7 Tagen Beschwerde eingelegt werden, wenn das Rechtsmittel im Beschluss zugelassen worden ist.

§ 10 Berufung zur zweiten Instanz

- (1) Die Berufung ist zulässig, soweit die Beschwer einen Betrag von 249,99EUR überschreitet. Die Berufung muss grundsätzlich begründet sein. Die Berufung ist schriftlich und muss binnen einer Notfrist von 7 Tagen beim Vereinsgericht eingereicht sein.
- (2) Gegen Beschlüsse des Vereinsgerichtes ist beim Präsidenten Berufung einzulegen.

§ 11 Revision

- (1) Die Revision ist nur zulässig, wenn die Vereinsinteressen in der Entscheidung der Beschwerde- oder Berufungsinstanz verletzt worden sind und/oder der Streitwert 599,99 EUR übersteigt. Die Revision ist schriftlich zu begründen und binnen einer Notfrist von 7 Tagen an das Revisionsorgan einzureichen.
- (2) Gegen Berufungsbeschlüsse des Vereinsgerichtes ist der Präsident für die Revision zuständig.
- (3) Gegen Berufungsbeschlüsse des Präsidenten ist das Vereinsgericht für die Revision zuständig.

§ 12 Rechtsbeschwerde
gestrichen

§ 13 Wiederaufnahme in den vorherigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Eine Fristverlängerung auf maximal 4 Wochen kann gewährt werden, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung glaubhaft dargelegt worden sind.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.
- (4) Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
- (5) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den im Abschnitt C genannten Vorschriften und muss die Angaben der die Wiedereinsetzung begründeten Tatsachen enthalten. Diese sind im Antrag glaubhaft zu machen.

§ 14 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden, wenn:
 - a. neue, bisher unbekannte Tatsachen und / oder Beweismittel vorgebracht werden. Es sei denn, diese waren vorher Bekannt, wurden jedoch verschwiegen.
 - b. die Entscheidung des erkennenden Rechtsorgans darauf beruht, dass Rechtsanwendungen bzw. Rechtsauslegungen im groben Widerspruch zur Satzung und Ordnungen des Vereins stehen.
- (2) Die Wiederaufnahme eines in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, in diesem Verfahren die Einwendungen geltend zu machen oder fristgerecht Berufung einzulegen.
- (3) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Beschwerden, oder einem Organ gestellt werden. Der Präsident kann die Wiederaufnahme verlangen.
- (4) Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.
- (5) Die Wiederholung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist unzulässig.
- (6) Die unmittelbar Betroffenen erhalten unaufgefordert und rechtzeitig den Antrag mit Begründung zum Zwecke der Anhörung zugestellt.
- (7) Vor einer Entscheidung haben der Antragsteller und sonst unmittelbar Betroffene das Recht auf Anhörung.
- (8) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kammer nach Anhörung, die innerhalb einer Woche zu erfolgen hat.
- (9) Eine mündliche Anhörung kann unterbleiben, wenn die dargelegten Wiederaufnahmegründe offenkundig sind.
- (10) Die angefochtene Entscheidung bleibt bestehen, bis das Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist. Eine vorläufige Aussetzung der ursprünglichen Entscheidung kann auf Antrag beschlossen werden.
- (11) Das zuständige Rechtsorgan entscheidet nach Abschluss eines durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens über die Kosten.

Abschnitt C

§ 15 Inhalt des Antrages und Zustellung an die Organe

- (1) Anträge an die Rechtsorgane kann jedes Mitglied, für minderjährige Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter, oder ein anderes Organ schriftlich stellen.
- (2) Die Anträge haben zu beinhalten:
 1. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Vertreter, mit ladungsfähige Anschrift; sortiert nach Parteistellung (Wer gegen Wen);
 2. Angerufenes Organ;
 3. Den Grund des Antrages, bei Angriff einer Entscheidung, welche Entscheidung angegriffen wird;
 4. Anträge, welche die Parteien in der Sitzung zu stellen beabsichtigen;
 5. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 6. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;
 7. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
 8. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet;
 9. ausreichende komplette Abschriften, so dass jede Partei mindestens 1 Ausfertigung zugestellt werden kann.
- (3) Die Übermittlung der Schriftsätze per E-Mail ist zulässig. Die Übermittlung per Signal Messenger, oder sonst einer anderen digitalen Art und Weise ist unzulässig.
- (4) Erhält ein Spieler, oder ein Trainer, oder eine andere im Spielbericht eingetragene Person eine gelb/rote, oder eine rote Karte, so ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der Spielbericht gilt als Antrag. § 8 Absatz 5 kann analog angewandt werden.
- (5) Absatz 4 gilt auch nach Erhalt einer fünften gelben Karte.

§ 16 allgemeine Fristen

- (1) Der Antragsteller obliegt der form- und fristgerechte Eingang seines Antrages an das angerufene Organ. Obliegenheitsverletzungen gehen allein zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (2) Über einen Antrag ist zeitnah zu entscheiden, es sei denn, die Sache ist umfangreich und/oder schwierig und bedarf einer gründlichen Prüfung.
- (3) Die Beratung zu einer Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung soll nicht länger als 10 Minuten betragen.

§ 16a Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Verein beträgt 6 Monate.
- (2) Die Verjährungsfrist für Delikte nach Abschnitt B Teil A beträgt 6 Monate.
- (3) Die Verjährungsfrist für Delikte nach Abschnitt B Teil B beträgt 3 Monate.
- (4) Die Verjährungsfrist für Delikte nach Abschnitt B Teil C beträgt 1 Jahr.
- (5) Die Verjährungsfrist für Delikte nach Abschnitt D Teil B beträgt 6 Monate.
- (6) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, in dem der Anspruch entstanden ist oder das auslösende Ereignis stattfindet.

§ 17 Zustellung und Ladung

- (1) Die Zustellung erfolgt von Partei zu Partei, soweit Organe des Vereines Parteien der Sache sind.
- (2) Ist eine Partei ein Mitglied, erfolgt die Zustellung durch das angerufene Organ.
- (3) Die Zustellung des Antrages und/oder einer Ladung zu einem Termin an ein Mitglied erfolgt per Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben mit Rückschein.
- (4) Zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der mündlichen Verhandlung sollen mindestens 3 Tage, aber maximal 7 Tage vergehen. § 27 (4) Satz 5 Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beschlüsse, die noch keine Rechtskraft haben, werden per Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben mit Rückschein an die Parteien versendet.

§ 18 die mündliche Verhandlung

- (1) Ein Protokoll ist zu führen.
- (2) Der Vorsitzende des Organes oder der Kammer ruft die Sache auf und erläutert den anwesenden Parteien die Sache im Überblick und gibt eine erste Einschätzung des Organs wieder.
- (3) Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei sachlich zu streiten ist. Hierauf hat der Vorsitzende hinzuweisen und hinzuwirken.
- (4) Angebotene Beweise sind zu benennen und bei Bedarf und Notwendigkeit mit einzubeziehen.
- (5) Zwischenverfügungen sind als solche zu erlassen, soweit dies erforderlich ist.
- (6) Am Ende einer Sitzung ist über einen Beschluss, unter Ausschluss der Parteien und etwaiger Zuschauer, zu beraten. Zur Verkündung des Beschlusses sind alle Beteiligte und Zuschauer aufzurufen.
- (7) Nach Verkündung sollen die Parteien gefragt werden, ob diese auf Rechtsmittel verzichten. Der Verzicht ist von den Parteien schriftlich zu erklären.
- (8) Bei Verzicht auf Rechtsmittel geht eine verkürzte Ausfertigung des Beschlusses ohne eine Rechtsbehelfsbelehrung an die Parteien.

§ 19 Streitwert

- (1) Ist ein Geldwert ermittelbar, so ist dieser Wert Streitwert der Sache.
- (2) Ist kein Geldwert ermittelt, so soll der Streitwert nach billigem Ermessen ermittelt werden.
- (3) Gegen die Höhe des ermittelten Streitwertes nach billigem Ermessen ist die Beschwerde beim Präsidenten innerhalb einer Notfrist von 3 Tagen ab Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig.

§ 20 Gerichtskosten

- (1) Die Gerichtskosten bemessen sich nach dem Streitwert der Sache gemäß Anlage 1. Kostenschuldner ist die unterliegende Partei. Ist der Verein unterliegende Partei, so entfallen die Gerichtskosten. Dies gilt auch, wenn ein Strafbefehl angenommen, oder bei Verzicht auf Rechtsmittel, oder der Strafbefehl rechtskräftig wird.
- (2) Erkennt die beklagte/ angeklagte Partei die Forderung vor einer Entscheidung über die Sache an, so halbieren sich die Gerichtskosten.
- (3) Einigen sich die Parteien auf einen Vergleich, so haben beide Parteien jeweils den hälftigen Betrag zu entrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Anträge und Klageschriften sollen erst nach Eingang der Gerichtskosten an die Beteiligten übersandt werden. Es sei denn, die Sache duldet keinen Aufschub, oder die Sache droht zu verfristen.
- (5) Gegen die Kostenentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 21 Beweismittel

- (1) Es sind alle Beweismittel, die der Wahrheitsfindung dienen, zugelassen. Hierzu zählen auch von Strafverfolgungsorganen bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Verwaltungsbehörden dem BFV überlassene Urkunden oder Akten und Meldebögen über Vorfälle auf Sportanlagen der Bezirksämter.
- (2) Zeugen sind nur zugelassen, sofern sie Mitglied des Vereines, oder Geschädigte sind.
- (3) Sorgeberechtigte Personen können in Sachen ihres eigenen Kindes als Zeugen gehört werden.
- (4) Eidesstattliche Versicherungen, ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Schriftliche sowie zur Protokoll gegebene und mündliche Einlassungen sind als Beweismittel zulässig.
- (5) Die Rechtsorgane sind jedoch befugt, in besonderen Fällen Vernehmungsprotokolle zu fertigen; diese sind vor einem zuständigen Sportrichter schriftlich niederzulegen und eigenhändig zu unterschreiben. Die Beteiligten werden über den Vernehmungstermin informiert und können das Recht der Teilnahme zugesprochen werden. Die Beteiligten des Verfahrens und der zu Vernehmende erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

Teil 2 - Rechtsordnung

Abschnitt A Definitionen

§ 22 vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

- (1) Strafbar ist sowohl das vorsätzliche, als auch das grob fahrlässige Handeln, es sei denn, diese Ordnung bedroht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe.
- (2) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

§ 23 Täterschaft, Mittäterschaft und Beihilfe

- (1) Als Täter wird bestraft, wer das Delikt selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere ein Delikt gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft. Dies gilt auch, wer einen anderen zu einer rechtswidrigen Tat anstiftet.
- (3) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

§ 24 Milderungsgründe

- (1) Eine Milderung kann in Betracht gezogen werden, wenn
 - a. der Täter unter 13 Jahren ist;
 - b. der Täter Wiedergutmachung geleistet hat;
 - c. der Täter von der Vollendung ablässt und Hilfe herbeiruft;
 - d. der Täter sich den Ermittlungsbehörden gegenüber redlich verhält;
 - e. der Täter selbst eine Tat dem Gericht offenbart;
 - f. die Tat einer vorangegangenen unerlaubten Handlung folgte;
 - g. das Opfer fahrlässig die Vollendung der unerlaubten Handlung begünstigt hat.
- (2) Ist eine Milderung zugelassen und/oder auf eine Milderung erkannt worden, so gilt für die Milderung folgendes:
 - a. der Zeitraum für den Ausschluss zum Trainings- und oder Spielbetrieb verringert sich um die Hälfte der sonst zu verhängenden Strafe;
 - b. der Zeitraum der Spielsperre verringert sich um ein Viertel der sonst zu verhängenden Strafe;
 - c. die Geldstrafe wird auf den hälftigen Betrag reduziert. Der Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden;
 - d. anstatt auf Geldstrafe auf Arbeitsstunden im angemessenen Rahmen erkennen;

§ 25 Strafverhärtende Umstände

- (1) Wird vorsätzlich und trotz Aufforderung zum Abbruch der unerlaubten Handlung diese fortgesetzt, so soll die Strafe erhöht werden:
 - a. Wurde auf Ausschluss zum Trainings- und/oder Spielbetrieb oder auf Spielsperre erkannt, so soll für einen zusätzlichen Zeitraum auch ein Verbot zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden. Dies beinhaltet auch ein Platz-/Hausverbot für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Örtlichkeiten.
 - b. Wurde auf Geldstrafe erkannt, so soll der Betrag bis auf das Doppelte erhöht werden. Dies gilt auch für den Maximalbetrag.
- (2) Wer in einer schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme bewusst lügt, kann gemäß Absatz 1 bestraft werden.

§ 26 Tatmehrheit

- (1) Ist gegen ein Mitglied wegen mehrerer Delikte gleichzeitig zu bestrafen, so sind die Strafen zu addieren.
- (2) Eine Minderung um 25% kommt nur in Betracht, wenn Voraussetzungen nach § 24 gegeben sind.

§ 27 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

§ 28 Unterlassene Hilfeleistung

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg einer Verletzung und/oder Tötung abzuwenden, ist nach dieser Ordnung nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 24 gemildert werden.

Abschnitt B

Teil A Delikte gegen das Eigentum, die körperliche und seelische Unversehrtheit und gegen die Gesundheit

§ 29 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 500,00EUR bestraft.
- (2) Im Wiederholungsfall kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30 Beleidigung

- (1) Wer eine Person in der Art und Weise auf Grund seiner Leistung, seiner Herkunft, seinen sozialen, finanziellen Hintergrund, seiner sexuellen Orientierung beleidigt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 20,00EUR, aber maximal 1.000,00EUR bestraft.
- (2) Im Fall einer zeitnahen Wiederholung soll die Strafe verdoppelt werden.
- (3) Ist der Täter ein Spieler einer Mannschaft, so kann bei Ersttat statt der Geldstrafe ein Trainings- und/oder Spielverbot verhängt werden.
- (4) Eine Anzeige nach § 185 StGB bleibt dem Opfer vorbehalten und hat keinen Einfluss auf die vereinsgerichtliche Entscheidung.

§ 31 Tätlichkeit

- (1) Wer eine Person vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig
 - a. mit einer Hand und/oder Faust und/oder Fuß tritt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00EUR, aber maximal 750,00EUR;
 - b. außerhalb eines Spieles mit einem Ball angreift, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00EUR aber maximal 200,00EUR;
 - c. mit einem Stock und/oder Stein angreift, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 50,00EUR, aber maximal 1.000,00EUR bestraft. Bei Verletzungen kann zudem ein Ausschluss vom Trainings- und Spielbetriebe von 14 Tagen verhängt werden;
 - d. mit einem Gegenstand, der zum Trainings- und/oder Spielbetrieb geeignet ist, angreift, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb und zu einer Geldstrafe von 15,00EUR bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Bei Wiederholung des Vergehens ist die Strafe zu erhöhen.
- (4) Wer gegenüber einem Schiedsrichter, oder Seiten-/Linienrichter tätlich wird, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 250,00EUR, aber maximal 5.000,00EUR, und einem Spielverbot von mindestens 3 Spielen bestraft. Eine Bestrafung seitens des BFV Sportgerichtes bleibt hiervon unberührt und wird hinzugerechnet.
- (5) In schweren Fällen kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.

§ 32 Körperverletzung

- (1) Wer eine Person außerhalb eines Spieles körperlich und/oder seelisch misshandelt, oder schädigt, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Erfolgt die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit eines Mitspielers oder gegnerischen Mitspielers in einem Spiel, und wurde vom Schiedsrichter dies
 - a. nicht mit einer Karte geahndet, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 250,00EUR;
 - b. mit einer gelben Karte geahndet, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 150,00EUR;
 - c. mit einer gelb/roten oder roten Karte bestraft, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 100,00EUR bestraft.
- (4) Wer einen Schiedsrichter und/oder Seiten-/Linienrichter körperlich und/oder seelisch verletzt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 400,00EUR, aber maximal 10.000,00EUR und einem Spielverbot von mindestens 3 Monaten bestraft. Zudem kann der Täter zu einem Schiedsrichterlehrgang verpflichtet werden. Die Kosten hierfür trägt der Täter alleine.
- (5) In schweren Fällen kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.
- (6) Richtet sich die unerlaubte Handlung gegen Kinder und Jugendliche, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§ 33 Konsum von Drogen und Genussmittel

- (1) Wer auf und/oder in Sportanlagen Drogen und/oder nicht gestattete Genussmittel konsumiert, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft.
- (2) Wer mit Drogen und/oder nicht gestattete Genussmittel auf und/oder in Sportanlagen handelt, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 9 Monaten und Geldstrafe bis zu 7.000,00EUR bestraft.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

§ 34 Tötungsdelikte

- (1) Wer eine Person vorsätzlich tötet (Totschlag/Mord/Tötung auf Verlangen) wird mit Vereinsausschluss bestraft. Beim BFV ist ein Antrag auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des BFV einzureichen. Anzeige i.S. § 211 StGB ist zu erstatten.
- (2) Wer eine Person grob fahrlässig, oder fahrlässig tötet kann mit Vereinsausschluss bestraft werden.
- (3) Verstorbt eine Person auf Grund einer Verletzung, die durch eine andere Person verursacht worden ist, wird der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft. Ein Vereinsausschluss ist zu prüfen und gegebenenfalls beim Präsidenten zu beantragen.
- (4) §§ 32-35 StGB gelten entsprechend.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Richtet sich die unerlaubte Handlung gegen Kinder und Jugendliche, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§ 34a Delikte gegen Amts- und Würdenträger

- (1) Richtet sich ein strafbares Delikt gegen eine Amtsperson des Vereines, so ist die zu verhängende Strafe um 50% zu erhöhen.
- (2) Richtet sich ein strafbares Delikt gegen Würdenträger, mit Ausnahme des Präsidenten, so ist die Strafe zu verdoppeln.
- (3) Richtet sich ein strafbares Delikt gegen den Präsidenten, so ist die Strafe auf das Doppelte nach Absatz 2 zu erhöhen. ²Der Präsident kann an Strafe statt gem. § 35 Abs. 3 Satzung die Mitgliedschaft für verlustig erklären (Vereinsausschluss).
- (4) Amtspersonen sind alle ernannten Beauftragten, Mitglieder des Vereinsrates und Mitglieder des Vereinsgerichtes. Würdenträger sind alle Personen, die dem Präsidium angehören.

Teil B Verstöße gegen die Spielordnung des BFV, NOFV, DFB

§ 35 gelbe Karte

- (1) Erhält ein Spieler in einer Hin- oder Rückrunde mehr als 4 gelbe Karten, so kann dieser vom Sportdirektor, oder Präsidenten mit einer Geldstrafe von 5,00EUR bis maximal 50,00EUR belegt werden.
- (2) Betrifft Absatz 1 ein Trainer oder anderer im Spielbericht aufgeführte Person, der kein Spieler ist, so erhöht sich die Geldstrafe um mindestens 50%, aber maximal um 100%.

§ 36 gelb/rote und rote Karte

- (1) Pro gelb/roter und roter Karte kann ein Spieler vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor mit einer Geldstrafe von 15,00EUR bis 50,00EUR belegt werden.
- (2) Betrifft Absatz 1 ein Trainer oder anderer im Spielbericht aufgeführte Person, der kein Spieler ist, so erhöht sich die Geldstrafe um mindestens 50%, aber maximal um 100%.

§ 37 Einsatz von nichtspielberechtigte Personen

- (1) Setzt der Trainer eine nichtspielberechtigte Person in einem Spiel ein, bei dem nur spielberechtigte Personen eingesetzt werden durften, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

§ 38 Spielbericht

- (1) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragte Person, den Spielbericht nicht freigegeben, obwohl hierzu vom Schiedsrichter aufgefordert worden ist, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von 15,00EUR bestraft.
- (2) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragte Person, den Spielbericht nach einem Spiel nicht abgeschlossen, obwohl er hierzu verpflichtet war, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von 15,00 EUR zuzüglich der vom BFV, NOFV und/oder DFB verhängten Geldstrafe bestraft.
- (3) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragten Person unvollständige und/oder unrichtige Angaben über teilnehmende Personen im Spielbericht vorgenommen, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 5,00EUR, jedoch maximal 50,00EUR bestraft.
- (4) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (5) Der Trainer kann, im Wege des Schadenersatzanspruches, die ihm auferlegten Geldstrafen von der ihm beauftragten Person verlangen, wenn die beauftragte Person in der Lage war, den Spielbericht richtig, vollständig und fristgerecht auszufüllen und zu beenden.

§ 39 Spielabbruch

- (1) Bricht eine Mannschaft, oder der Trainer der Mannschaft, während einer Saison mehr als zwei Mal ein Spiel ab, so wird die Mannschaft, oder der Trainer, gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe in Höhe von 300,00EUR bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mannschaft den Umstand nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird die Mannschaft wegen zu vieler Spielabbrüche aus dem Spielbetrieb des BFV, NOFV und/oder DFB gestrichen, erhöht sich die Strafe um weitere 200,00EUR.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (4) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.

§ 40 Nichtantritt

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, so wird die Mannschaft gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 35,00EUR, jedoch maximal 150,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (3) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.
- (4) Auf die Strafe kann nur verzichtet werden, wenn innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen entschuld bare Gründe glaubhaft dargelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Spiel stattgefunden hätte.

§ 41 dritte Halbzeit

- (1) Provoziert eine Mannschaft eine sogenannte „dritte Halbzeit“ mit einer anderen Mannschaft und/oder kommt es zu einer solchen, so wird die Mannschaft mit einer Geldstrafe von mindestens 150,00EUR bis maximal 700,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe erhöht sich um bis zu das Dreifache, wenn beide Mannschaften dem FC NORDOST Berlin e.V. angehören.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (4) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.
- (5) Zusätzlich können einzelne Spieler und/oder die Mannschaft mit Spielsperren von 3 bis 12 Spielen oder mit Vereinsausschluss bestraft werden.

§ 42 Mannschaftsabmeldung

- (1) Wird eine Mannschaft wegen Gründen der Unsportlichkeit vom Spielbetrieb seitens des BFV, NOFV, DFB oder vom FC NORDOST Berlin e.V. abgemeldet, so wird die Mannschaft gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (3) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.

§ 43 Schiedsrichter

- (1) Tritt ein Schiedsrichter zu einem ihm angesetztes Spiel unentschuldig nicht an, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 20,00EUR bis zu 250,00EUR bestraft.
- (2) Schließt ein Schiedsrichter ein Spielbericht zu einem von ihm geleiteten Spiel nicht ordnungsgemäß ab, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,00EUR bis zu 350,00EUR bestraft.
- (3) Beleidigt ein Schiedsrichter einen Spieler oder einen im Spielbericht stehende andere Person, so wird der Schiedsrichter mit einer Spielsperre von 1 bis 3 Spiele oder Geldstrafe bis zu 2.500,00EUR bestraft.
- (4) Leitet ein Schiedsrichter nicht genügend Spiele, so dass seine anrechenbare Spiele auf die Mindestzahl der vom BFV geforderten Spiele erreicht werden, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,00EUR bis zu 350,00EUR bestraft.
- (5) Gibt sich ein Mitglied als Schiedsrichter aus und leitet dieser ein Spiel, ohne über einen gültigen Schiedsrichterausweis zu verfügen, so wird die Person mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,00EUR bis 2.500,00EUR bestraft. Zusätzlich kann eine Sperre und ein zeitweises Verbot zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, sowie der Verlust des Stimmrechtes verhängt werden. Wegen Unbelehrbarkeit kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.
- (6) Absatz 1 bis 3 ist es unbeachtlich, ob der Schiedsrichter die Tat als Schiedsrichter, oder ob als Spieler, oder Zuschauer begangen hat.
- (7) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

Teil C Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 44 unerlaubte Einholung und Weiterleitung von Daten

- (1) Wer unerlaubt, oder ohne berechtigtes Interesse, personenbezogene Daten aneignet, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 500,00EUR bestraft.
- (2) Wer unerlaubt, oder ohne berechtigtes Interesse personenbezogene Daten erschleicht oder diese von einer Person abfragt, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 650,00EUR bestraft.
- (3) Wer unerlaubt personenbezogene Daten weitergibt, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 300,00EUR bestraft.
- (4) Wer datenbezogene Daten zugänglich und somit einsehbar macht, wird mit Geldstrafe in Höhe von mindestens 100,00EUR bestraft.
- (5) Wer wiederholt datenbezogene Daten anfordert, obwohl der Anfordernde hierzu weder berechtigt ist und auch kein berechtigtes Interesse an die Daten nachweist, kann mit Geldstrafe in Höhe von 50,00EUR bis 500,00EUR bestraft werden.
- (6) Die Strafe kann vom Präsidenten oder vom Vereinsgericht verhängt werden.

§ 45 Verrat von Ereignissen

- (1) Wer personenbezogene Ereignisse verrät, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von 100,00EUR bis 500,00EUR bestraft.
- (2) Der Verstoß wird nur auf Antrag des betroffenen Mitgliedes verfolgt.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten oder vom Vereinsgericht verhängt werden.

§ 46 Aufforderung zur Heilung

- (1) Liegt erstmalig ein Verstoß oder unerlaubte Handlung vor, so soll vom Präsidenten die Aufforderung des Unterlassens erfolgen. Die Aufforderung kann mündlich wie schriftlich erfolgen.
- (2) Wurde der Aufforderung innerhalb einer annehmbaren Frist Folge geleistet, so ist ein Bußgeld in Höhe von 25% der nach §§ 44 und 45 zu erwartenden Strafe zu verhängen.

§ 47 Meldung an den Landesbeauftragten für Datenschutz

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin zu melden. Die Meldung hat die vereinsinterne Bestrafung zu enthalten.

Abschnitt C Annahme und Verzug

§ 48 Annahme

Ein Rechtsorgan kann von einer strafbaren Handlung ausgehen, wenn offenkundige Dokumente eine solche erkennen lassen. In diesem Fall ist dieses Dokument als Antrag anzusehen.

§ 49 Verzug

gestrichen

Abschnitt D Amtsenthebung

Teil A Verfahren gegen den Schatzmeister und/oder Sportdirektor

§ 50

gestrichen

§ 51

gestrichen

§ 52

gestrichen

§ 53

gestrichen

Teil B Verfahren gegen den Präsidenten

§ 54 Voraussetzung

- (1) Der Vereinsrat kann das Verfahren zur Verlostigung des Amtes nur wegen schwerer vorsätzlicher Verletzung der Satzung vor der großen Kammer des Vereinsgerichtes beantragen.
- (2) Stellt das Vereinsgericht fest, dass der Präsident einer schweren vorsätzlichen Verletzung der Satzung des Vereines schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlostig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Verletzungen, die auf Grundlage der Verkehrssitte, einer spontanen Begebenheit, und/oder nur vorübergehend begangen worden sind, sind keine Verletzungen im Sinne dieses Abschnittes.

§ 55 Antrag

- (1) Dem Antrag auf Erhebung der Anklage müssen alle Mitglieder des Vereinsrates zustimmen, damit der Antrag gestellt werden kann. Der Antrag muss ausreichend begründet sein. Die Gründe sind zu beweisen.
- (2) Der Antrag hat zum Inhalt:
 - a. die Bezeichnung der Parteien und ihren Vertreter, mit ladungsfähiger Anschrift;
 - b. angerufenes Organ;
 - c. den Grund der Anklage (Klage auf Amtsenthebung);
 - d. Anträge, welche die Parteien in der Sitzung zu stellen beabsichtigen;
 - e. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 - f. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich das anklagende Gremium zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will,
 - g. die Unterschrift der Person, die das anklagende Gremium vertritt;
 - h. ausreichende komplette Abschriften, so dass jede Partei mindestens 1 Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 56 Verfahren

- (1) Das Vereinsgericht hat den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen nach § 54 zu prüfen. Sind diese erfüllt, so wird Anklage erhoben. Der Antrag in Form einer Klageschrift ist dem Präsidenten zuzustellen.
- (2) Mit der Zustellung der Klage ist dem Angeklagten aufzufordern dem Gericht innerhalb von zwei Woche mitzuteilen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will.
- (3) Liegt eine Verteidigungsanzeige vor, so ist dem Angeklagten eine Frist von weiteren 2 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann mit der Zustellung der Klage mitgeteilt werden. Liegt keine Verteidigungsanzeige vor, kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (4) Hat der Angeklagte eine Einlassung eingereicht, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen Termin und mündliche Verhandlung soll eine Frist von 4 Wochen liegen. In der Verhandlung ist nach § 14 analog zu verfahren. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums sind als Zeugen zulässig und auf Verlangen des Präsidenten als solche anzuhören.
- (5) Das Vereinsgericht hat unter Ausschluss der Parteien zu beraten.
- (6) Besteht zu mehr als 50% Aussicht auf Erfolg des Antrages, bzw. Klage, so kann das Vereinsgericht durch einstweilige Anordnung bestimmen, dass der Angeklagte bis zur Entscheidung der Sache an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. In diesem Fall übernimmt der Vize-präsident die Amtsgeschäfte.
- (7) Am Ende der Sitzung ist ein zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen Ladung und Termin soll eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (8) In der zweiten Verhandlung hat das Gericht die Einschätzung in Auswertung der ersten Verhandlung bekannt zu geben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hier ist zu prüfen, ob eine die Schwere der Tat geeignet ist, die Verlostigung des Amtes zu erklären. Zum Ende der Sitzung sollen die Parteien Plädoyer halten und den zu entscheidenden Antrag stellen. Am Ende der Sitzung entscheidet das Vereinsgericht nach gründlicher Beratung und verkündet die Entscheidung per Beschluss.
- (9) Stellt das Vereinsgericht fest, dass der Präsident einer schweren vorsätzlichen Verletzung der Satzung des Vereines schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlostig erklären. Verletzungen, die auf Grundlage der Verkehrssitte, einer spontanen Begebenheit, und/oder nur vorübergehend begangen worden sind, begründen keine Amtsenthebung.

§ 57 Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- (1) Der Präsident hat das VETO-Recht, wenn offensichtlich geltendes Recht, die Satzung oder Ordnungen des Vereines verletzt worden sind. Das Veto ist binnen einer Frist von 1 Monat einzulegen. Im Falle des Vetos ist neu im Sinne § 56 Absatz 7 zu verhandeln.
- (2) Gegen die Verlustigung des Amtes kann der Angeklagte Klage beim sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht einreichen.
- (3) Das anklagende Gremium kann nur Revision an die Mitgliederversammlung einreichen. § 8 Absatz 3 Satzung ist zu beachten. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Amtsenthebung bleibt der Präsident im Amt. Es sei denn, es wurde ein Notvorstand bestimmt.

Teil C Gericht- und Verfahrenskosten

§ 58 Kostenentscheidung

- (1) gestrichen
- (2) Wurde der Präsident rechtkräftig des Amtes enthoben, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens. Die Kosten sollen erlassen werden, wenn der Präsident freiwillig zurücktritt.
- (3) Gegen die Kostenentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 59 Gerichts- und Verfahrenskosten vor den ordentlichen Gerichten

- (1) Klagt eine Amtsperson, oder der Vereinsrat, oder ein Würdenträger gegen die Entscheidung des Vereinsgerichtes, übernimmt der Verein die Kostenschuld des angerufenen Gerichtes.
- (2) Unterliegt der Kläger vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so kann das Vereinsgericht die an das ordentliche Gericht gezahlten Gerichtskosten zurückverlangen.

Abschnitt E Rechtskraft

§ 60 Änderungen der Verfahrens- und Rechtsordnung

- (1) Die Verfahrens- und Rechtsordnung kann durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Vereinsrates geändert werden.
- (2) gestrichen

§ 61 Rechtskraft

Diese Ordnung tritt mit Wirkung des 01.05.2020 in Kraft.

Anlage 1 zu § 20 Gerichtskosten

Tatbestand	Kosten- verzeichnis	Streitwert	1,0 Gebühr	0,5 Gebühr
§ 19, gilt nur für allgemeine	8636-100	0,01-100,00 EUR	20,00EUR	10,00EUR
Anträge, auch für § 4	8636-150	100,01-150,00EUR	25,00EUR	12,50EUR
	8636-200	150,01-200,00EUR	30,00EUR	15,00EUR
	8636-300	200,01-300,00EUR	40,00EUR	20,00EUR
	8636-500	300,01-500,00EUR	60,00EUR	30,00EUR
	8636-700	500,01-700,00EUR	80,00EUR	40,00EUR
	8636-900	700,01-900,00EUR	100,00EUR	50,00EUR
	8636-999	ab 900,01EUR	150,00EUR	75,00EUR
Verfahren wegen Befangenheit	8636-0007	-	15,00EUR	-
Beschwerde	8636-0009	-	25,00EUR	-
Berufung	8636-0010	-	35,00EUR	-
Revision	8636-0011	-	50,00EUR	-
Rechtsbeschwerde	8636-0012	-	-	-
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	8636-0013	-	0% - 20% nach § 19	-
Wiederaufnahme von Verfahren	8636-0014	-	20% - 50% nach § 19	-
Strafsachen §§ 29 - 33	8636-0029	-	50,00EUR	25,00EUR
Strafsache § 34	8636-0034	-	950,00EUR	-
Strafsachen §§ 35 - 43	8636-0035	-	25,00EUR	12,50EUR
Strafsachen §§ 44 - 46	8636-0044	-	150,00EUR	75,00EUR
Amtsenthebung §§ 50 - 52	8636-0050	gestrichen	gestrichen	gestrichen
Amtsenthebung §§ 54- 56	8636-0054	-	500,00EUR	250,00EUR